

# FTI-DISSERTATIONEN 2023

## AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

**DATUM: 06.11.2023**

## INHALTSVERZEICHNIS

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | THEMATISCHE AUSRICHTUNG .....                        | 4 |
| 2.  | ZIELE .....  | 4 |
| 3.  | ABLAUF .....   | 4 |
| 4.  | VORAUSSETZUNGEN .....                                | 5 |
| 5.  | FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN .....                  | 7 |
| 6.  | KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG .....                     | 8 |
| 7.  | PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN EINRICHTUNG(EN) ..... | 8 |
| 8.  | EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG .....    | 9 |
| 9.  | DATENSCHUTZ .....                                    | 9 |
| 10. | RECHTSGRUNDLAGEN .....                               | 9 |

## **EINLEITUNG**

Die Förderung der Anstellung von Dissertant\*innen an Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Standort in Niederösterreich hat zum Ziel, den wissenschaftlichen Nachwuchs in Niederösterreich zu stärken.

Die zielgerichtete Förderung und die finanzielle Absicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind wichtige Voraussetzungen dafür, die wissenschaftliche Qualifikation und Innovationskraft des Landes zu sichern. Qualifizierte Jungwissenschaftler\*innen tragen wesentlich dazu bei, dass Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen dynamisch agieren können und an Forschungsstärke und Sichtbarkeit gewinnen. Durch die Förderung von Dissertant\*innen wird daher die Attraktivität des Standortes im nationalen und internationalen Wettbewerb erhöht.

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich (GFF NÖ) fördert Dissertationsvorhaben in nicht gewinnorientierten niederösterreichischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit der Finanzierung der Anstellung von hoch qualifizierten Dissertantinnen und Dissertanten im Bereich der grundlagenorientierten und translationalen Forschung.

**Die Einreichung von Anträgen ist von 06.11.2023 bis 29.03.2024, 12 Uhr im Einreichsystem der GFF NÖ unter <https://calls.einreichsystem.at> möglich.**

## I. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Die Einreichung ist für Dissertationsvorhaben mit Bezug zu allen Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 möglich:

- i. Gesundheit und Ernährung
- ii. Umwelt, Klima und Ressourcen
- iii. Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- iv. Gesellschaft und Kultur

## 2.ZIELE

Die Förderung der Anstellung von Dissertant\*innen soll einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- i. Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses in NÖ
- ii. Stärkung der Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in NÖ
- iii. Steigerung der Standortattraktivität und -sichtbarkeit

## 3.ABLAUF

### i. Einreichung

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Antragsprache ist Englisch, wobei dies sämtliche Teile des Antrags betrifft.<sup>1</sup> Die Einreichung von Anträgen erfolgt über das Einreichsystem der GFF NÖ unter <https://calls.einreichsystem.at>.

### ii. Ex-ante Evaluierung

- *Evaluierungsverfahren und Projektauswahl*

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft.

Die GFF stellt eine Jury aus unabhängigen externen Expert\*innen zusammen (siehe „Leitfaden für die Begutachtung“). Für jeden Projektantrag wird mindestens ein Fachgutachten auf Basis der definierten Begutachtungskriterien (siehe Punkt 6) erstellt. In einer abschließenden Jurysitzung wird ein Vorschlag für die Förderung auf Basis der Fachgutachten erstellt.

---

<sup>1</sup> Die Antragsprache Englisch gewährleistet die Möglichkeit der Fachbegutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert\*innen. Eine deutschsprachige Antragstellung kann nur in Ausnahmefällen und ausschließlich für sprach- oder literaturwissenschaftliche Anträge genehmigt werden, sofern überwiegend deutschsprachige Texte bearbeitet werden. Vor der Einreichung des Antrags auf Deutsch ist unbedingt mit der Förderstelle Rücksprache zu halten und es ist ein wissenschaftliches Abstract zum Projekt inkl. einer wissenschaftlichen Begründung vorzulegen. Dies bildet die Grundlage für die Entscheidung durch die Förderstelle.

- *Beschluss der Förderungen*

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Förderungen.

- *Fördervertrag*

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer\*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen.

### iii. Förderzeitraum

- *Projektstart*

Die Förderung des Anstellungsverhältnisses kann frühestens mit 01.04.2024 (rückwirkende Förderung) und spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags beginnen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichem (formlosen) Antrags verlängert werden.

- *Berichtswesen*

Die jährlichen Berichte (jeweils zum 31.12.) werden von den Fördernehmer\*innen im Einreichsystem der GFF NÖ erstellt und eingereicht.

- *Förderraten*

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

- *Abschluss*

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer\*innen im Einreichsystem der GFF und anschließender Prüfung des Berichts sowie Auszahlung der gegebenenfalls verbleibenden Förderung durch die GFF.

### iv. Interim- und Ex-post-Evaluierung

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

## 4. VORAUSSETZUNGEN

### i. Förderbare Einrichtungen

- **Projektträger\*in** kann ausschließlich eine Hochschule, Universität oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung<sup>2</sup> mit Standort in NÖ sein.
- Der Antrag muss gemeinsam mit der **Dissertantin / dem Dissertanten** eingebracht werden.

---

<sup>2</sup> Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise – Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung zu betreiben. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist eine getrennte Buchführung (zu Finanzierung, Kosten und Erlösen) erforderlich.

### ii. Nicht förderbare Einrichtungen

- Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich)
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.<sup>3</sup>

### iii. Dissertant\*in

- Das formale **Betreungsverhältnis** des Dissertationsvorhabens kann mit jeder Universität bzw. Forschungseinrichtung mit Promotionsrecht eingegangen werden. Es muss sich hierbei ausdrücklich nicht um die antragsstellende Einrichtung handeln.
- Die **Dissertation** darf frühestens per **01.01.2024 begonnen** werden.
- Es ist ein **Nachweis** des akademischen Abschlusses, der zum Doktors- oder PhD-Studium an einer Universität bzw. Forschungs- oder Bildungseinrichtung mit Promotionsrecht berechtigt, zu erbringen.<sup>4</sup>
- **Zulassung** des Dissertationsthemas an einer Universität mit Promotionsrecht. Eine Nachreichung ist nach Rücksprache mit der Förderstelle möglich.
- Es besteht **keine Altersgrenze**.

### iv. Chancengleichheit

Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Im Antrag ist darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um die Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten.

### v. Sonstiges

- Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für eine positive Förderentscheidung.
- Das Dissertationsvorhaben ist thematisch mindestens einem Handlungsfeld der FTI-Strategie Niederösterreich 2027<sup>5</sup> zuzuordnen.
- Die Anstellung der Dissertantin / des Dissertanten hat über die gesamte Laufzeit der Förderung an einer in Niederösterreich ansässigen antragsberechtigten Einrichtung zu erfolgen.
- Auslandsaufenthalte / -praktika sind im Rahmen des geförderten Anstellungsverhältnisses möglich, sofern sie für die Dissertation von nachvollziehbarem Nutzen sind.
- Die Anstellung im Rahmen der Förderung hat zu mindestens 30 Wochenstunden für das im Antrag beschriebene Dissertationsvorhaben und die nachweislich direkt damit zusammenhängende Tätigkeit zu erfolgen.
- Bei Unterbrechung der Projektlaufzeit im Falle von Elternkarenz (siehe Punkt 5.iii.) ist auf Antrag ein Wiedereinstieg mit weniger als 30 Wochenstunden möglich.

**Die Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Antrags noch vor der Fachbegutachtung führen.**

---

<sup>3</sup> Als Unternehmen im Sinne dieser Ausschreibung gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

<sup>4</sup> Eine Bestätigung eines PhD-Programms, das den Beginn des PhD-Studiums ohne Master/Diplom ermöglicht, ist nach Rücksprache mit der Förderstelle zulässig.

<sup>5</sup> Gesundheit und Ernährung; Umwelt, Klima und Ressourcen; Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien; Gesellschaft und Kultur

## 5. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

### i. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die GFF NÖ fördert bis zu 50% der Personalkosten (inkl. Dienstgeberanteil) für die Anstellung der / des im Antrag genannten Dissertantin / Dissertanten im Ausmaß von 30 Wochenstunden. Die Förderung ist gedeckelt mit den jahresaktuellen FWF-Sätzen.<sup>6</sup>

### ii. Kooperationen

Eine kooperative Antragstellung von zwei voneinander unabhängigen antragsberechtigten Einrichtungen ist möglich. In diesem Fall können insgesamt 100% der Personalkosten (inkl. Dienstgeberanteil) gefördert werden (50% der Förderung pro Einrichtung). Die Anstellung erfolgt mit zumindest 15 Stunden an jeder der beiden beteiligten Einrichtungen, entweder mit jeweils einem eigenen Dienstvertrag oder einer Anstellung an der ersten Einrichtung und einem entsprechenden Überlassungsvertrag an die zweite Einrichtung.

### iii. Laufzeit

Die Förderung wird für die Mindeststudiendauer eines PhD Studiums in Österreich (in der Regel sind es 6 Semester bzw. 36 Monate)<sup>7</sup> vergeben, jedoch maximal bis zum Abschluss des PhD-Studiums. Der Abschluss der Dissertation erfolgt mit der Ausstellung der Abschlussurkunde.

Eine kostenneutrale Verlängerung der Förderung ist in begründeten Ausnahmefällen im Ausmaß von bis zu einem Jahr und im Falle von Elternkarenz / Mutterschutz in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich.

### iv. Eigenleistung

Die Mindesthöhe der Eigenleistung beträgt 50% der Personalkosten der Dissertantin / des Dissertanten. Die Finanzierung der Eigenleistung über sonstige Drittmittel von privater und / oder öffentlicher Seite ist möglich, sofern sie nicht im Widerspruch zu anderen Förderbedingungen (EU, Bund, Land etc.) stehen.

Bei einer kooperativen Anstellung an zwei antragsberechtigten und voneinander unabhängigen Einrichtungen (siehe 5.ii.) ist keine Eigenleistung erforderlich.

### v. Kostenabrechnung

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und gegebenenfalls bei sogenannten Finanzaudits nachgewiesen werden. Im Rahmen des Berichtswesens erfolgt dieser Nachweis durch die Bereitstellung von strukturierten Kostenstellenauszügen oder Beleglisten. Im Rahmen des Finanzaudits wird auf Basis dieser Kostenstellenauszüge oder Beleglisten geprüft.

---

<sup>6</sup> Als Bemessungsgrundlage gelten die jeweils aktuellen Personalkostensätze des FWF auf <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze/>

<sup>7</sup> <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium.html>

## 6. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

- i. **formale Begutachtung**
  - i. Vollständigkeit des Antrags
  - ii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 4
  - iii. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 5
- ii. **Fachbegutachtung**

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter\*innen (siehe 3.ii). Die Begutachtung erfolgt anhand von zwei Hauptkriterien (K1 und K2), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern.

Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 10 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der beiden Hauptkriterien vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte ( $2 * \text{max. 5 Punkte} = \text{max. 10 Punkte}$ ). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [K1]**
  - Originalität und Innovation
  - Zielsetzung und Stringenz
  - Qualität und Effektivität der Methode
  - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
- **Umsetzung [K2]**
  - Qualität und Effizienz des Konzepts
  - Durchführbarkeit des Projekts
  - Institutionelle Rahmenbedingungen
  - Qualifikation

## 7. PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDE EINRICHTUNG(EN)

Die antragstellende Einrichtung ist zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung
- ii. Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts. Sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere 10 Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens
- iv. Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen.
- v. Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.



- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- viii. Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Fördervertrag geregelt).
- ix. Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

## 8. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung.

Folgender Punkt kann darüber hinaus zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen:

- i. Die Zusammensetzung des Projekt-Konsortiums wurde ohne ausdrücklicher Genehmigung der Förderstelle verändert bzw. wesentliche Partner sind nicht mehr Teil des Konsortiums.

## 9. DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich als Fördergeberin, externe Fachgutachter\*innen, und Prüfer\*innen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit geltenden [österreichischen Datenschutzgesetzes](#) (DSG) bzw. der [europäischen Datenschutzgrundverordnung](#) (DSGVO) verarbeitet.

## 10. RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am 06.11.2023 in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „**FTI-Dissertationen 2023**“. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf der Webseite der GFF NÖ (<https://calls.einreichsystem.at>) veröffentlicht.